

---

## Sektion 29

### Rechtliche u. a. Rahmenbedingungen im Pflanzenschutz I

---

#### 29-1 - Die Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln im Spannungsfeld von Zulassungs-, Lauterkeits- und Markenrecht

*The legal interplay between registration, unfair competition and trademarks regarding the labelling of plant protection products*

##### Kai Welkerling

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz,  
GÖHMANN Rechtsanwälte Braunschweig/Berlin, kai.welkerling@goehmann.de

Der Konflikt bei der Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln und den – im Rahmen der Zulassung regelmäßig nicht geprüften – Vorschriften des Lauterkeitsrechts (insbesondere Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und dem Markenrecht stellt sich zumeist insbesondere im Zusammenhang mit der Neu- oder Umgestaltung der Gebinde beim Parallelimport.

In diesem Zusammenhang muss der Hersteller es unter Umständen hinnehmen, dass mit seinem Produktnamen und gegebenenfalls mit seiner Herstellerkennzeichen versehene Gebinde mit abweichender Gestaltung in den Verkehr gebracht werden.

Dargestellt werden soll, welche Rechte dem Originalhersteller in diesen Fällen verbleiben, wenn insbesondere von ihm nicht autorisierte Gebrauchsanleitungen sowie Sicherheits- und Anwendungshinweise aufgebracht werden. Thematisiert wird auch, welche Konsequenzen in diesen Fällen die Unkenntlichmachung von Chargennummern hat.

Auf dieser Basis sollen die Handlungsmöglichkeiten der Hersteller erörtert werden. In diesem Kontext wird auch eine Auseinandersetzung mit der regelmäßig auftauchenden Argumentation erfolgen, dass bestimmte Angaben bei Parallelimportprodukten einen vermeintlich zwingenden zulassungsrechtlichen Hintergrund haben.

#### 29-2 - Der Händler als Multiplikator- Informationspflichten bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

*The supplier's obligation to inform involved parties during the process of supplying plant protection products*

##### Stephanie Peeters

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V., stephanie.peeters@bv-agrar.de

Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln hat der Händler einige Informationspflichten zu erfüllen.

Besonders wichtig ist die umfassende Beratung seiner Kunden. Dabei stellt er Anwendungsinformationen zur Verfügung und klärt über die Risiken der Anwendung auf. Aber auch er selbst muss sich zum Beispiel darüber informieren, ob ein Pflanzenschutzmittel überhaupt an einen Interessenten abgegeben werden darf.

##### Beratungspflicht

Gemäß § 23 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz ist der Händler verpflichtet, über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten. Für die Abgabe an nicht-berufliche Anwender wird diese Pflicht ausgeweitet auf die Information über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt. Diese Aufgabe nimmt der Händler in Form einer umfassenden Beratung seiner Kunden wahr.

#### Zur Verfügungstellen von Sicherheitsdatenblättern

Nach Art. 31 der VO 1907/2006 (REACH Verordnung) hat der Händler dem Abnehmer eines Stoffes das dazugehörige Sicherheitsdatenblatt (SDB) zur Verfügung zu stellen. Und zwar kostenlos auf Papier oder elektronisch spätestens am Tag der erstmaligen Lieferung. Dieses Zurverfügungstellen gestaltet sich im Alltag bisweilen umständlich. Die reine Wortlautauslegung des Artikels beschränkt moderne Verbesserungsansätze für die Praxis. Denn für ein solches Zurverfügungstellen muss der Händler dem Kunden das SDB so anbieten, dass dieser nicht mehr selbst tätig werden muss, um es zu erlangen.

Daraus ergibt sich die Pflicht, dem Erwerber das SDB in Papierform oder als PDF zu überreichen. Praktikablere Lösungsansätze könnten auf der Basis einer zeitgemäßen Auslegung gefunden werden.

#### Überprüfung der Sachkundenachweise

Seit November 2015 darf ein Händler Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, in Deutschland nur noch an einen Erwerber abgeben, wenn dieser die dafür notwendige Sachkunde besitzt. Der Händler muss sich den deutschen Sachkundenachweis „in geeigneter Weise“ vorlegen lassen und dies dokumentieren. Nach fast einem Jahr mit dem Sachkundenachweis ist Bilanz zu ziehen.

## **29-3 - Der Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln über das Internet – eine rechtliche Betrachtung**

### **Andreas Willems**

Julius Kühn-Institut, Justizariat/Leitung, andreas.willems@julius-kuehn.de

Der digitale Binnenmarkt sowie ein intensivierter Austausch von Gütern innerhalb der Europäischen Union stehen aktuell auf der Agenda der EU-Kommission. Handelshemmnisse aufgrund nationaler Besonderheiten sollen im Rahmen des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen abgebaut werden, so dass als Zielsetzung der Kauf und Verkauf von Produkten über Ländergrenzen hinweg eine Steigerung erfährt. Darüber hinaus ermöglichen internationale Handelsplattformen wie *Amazon* oder *eBay*, dass sowohl Unternehmen als auch Verbraucher ihre Waren weltweit vertreiben und beziehen können. Der Einkauf „per Mausklick“ ist Teil unseres Alltags geworden.

Gleichzeitig sind die Anbieter von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel den geltenden pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften unterworfen. Gemäß Art. 28 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009 dürfen Pflanzenschutzmittel (grundsätzlich) nur dann in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn diese in Deutschland zugelassen sind. Zudem hat ein Händler im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln über das Internet zahlreiche Unterrichts- und Informationspflichten gegenüber dem Erwerber zu beachten. Unterschiedliche rechtliche Anforderungen für „Profi-Anwender“ und Privatpersonen werden ebenfalls dargestellt.

Zusammenfassend soll der Konflikt aufgezeigt werden, der aus einem weltweiten Absatzmarkt einerseits und der nationalen Kontrollpflicht andererseits entsteht.

## **29-4 - Überwachung des Internethandels mit PSM – ein Situationsbericht aus Brandenburg**

*Monitoring of Internet trade with PPP – a situation report from Brandenburg*

### **Michael Morgenstern**

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Pflanzenschutzdienst,  
michael.morgenstern@lflf.brandenburg.de

Der Online – Handel mit Waren nimmt global und auch in Deutschland ständig zu. Auch Pflanzenschutzmittel (PSM) werden über diesen Vertriebsweg in immer stärkerem Umfang in den Verkehr gebracht. Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer sind für alle Händler, auch Internethändler und Vermittler, in ihrem Bundesland zuständig. Damit sind die Pflanzenschutzdienste auch für die großen Internet-Marktplätze, in Bayern ist dies *Amazon* und in Brandenburg *ebay*, verantwortlich. Bei den bisherigen Kontrollen des Internethandels von PSM wurde eine außerordentlich große Vielfalt festgestellt. Es werden alle denkbaren PSM zum Verkauf angeboten, vor allem sind es aber Glyphosat-Produkte, Karbid-Produkte als Rodentizid und andere Pflanzenschutzmittel für viele Anwendungsgebiete in Groß- und Kleinabpackungen. Hier gilt es sicher zu stellen, dass nur in Deutschland zugelassene und korrekt gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel von sachkundigen Verkäufern an sachkundige Käufer (außer bei Pflanzenschutzmitteln für den nicht gewerblichen Bereich) in Verkehr gebracht werden. Die Zusammenarbeit mit ebay funktioniert dabei problemlos. Die engen Kontakte und rechtzeitigen Informationen der Zweigniederlassung von eBay in Potsdam – Dreilinden zur ab 26.11.2015 geltenden Erwerbersachkunde führten auch zur Anpassung des ebay „Grundsatzpapiers zu Gefahrstoffen und anderen regulierten Materialien“. Private Verkäufer dürfen demnach über den ebay-Marktplatz keine PSM mehr anbieten.

Bisher müssen sich auf Grund der Struktur der Plattform ebay und der Art und Weise der Angebote auf der Plattform, die sich nicht wesentlich von den Angeboten anderer Waren unterscheidet, die Kontrollen auf Stichproben und Anlasskontrollen beschränken. Viele Anbieter agieren darüber hinaus unter vielen verschiedenen Namen und bieten durch den Pflanzenschutzdienst / ebay gesperrte Angebote von Pflanzenschutzmitteln nach kurzer Zeit unter anderen Namen wieder an.

Für eine systematische Kontrolle des Handels mit Pflanzenschutzmitteln auf den Marktplätzen im Internet ist es daher erforderlich, spezielle Recherchetechniken zu verwenden. Der Pflanzenschutzdienst in Brandenburg unterstützt deshalb die vorgesehene Erweiterung des BVL - Internet - Recherche Projektes „g@zielt“.

## **29-5 - Bewertung von Untersuchungen an Pflanzenschutzmitteln aus der Marktkontrolle**

*Assessment of examinations made of plant protection products taken from the market*

### **Claudia Vinke**

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Messeweg 11–12, 38104 Braunschweig,  
claudia.vinke@bvl.bund.de

Im Rahmen der Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln werden von den zuständigen Landesbehörden sowie von Inhabern von Zulassungen und Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen Proben aus dem Markt entnommen und diese auf die Identität untersucht. Bei der staatlichen Verkehrskontrolle werden zum einen aufgrund

eines Verdachts auf Nichtübereinstimmung mit den Zulassungskriterien als auch aufgrund von Beschwerden (Verdachtsprobe) Proben von Pflanzenschutzmitteln genommen. Zum anderen werden Proben in Abstimmung zwischen den Bundesländern, insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK), und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach einem bestimmten Plan (Planproben) genommen, der jedes Jahr neu festgelegt wird.

Bei den Untersuchungen geht es um die Frage, ob eine Probe in ihrer Zusammensetzung der im Antrag auf Zulassung hinterlegten Zusammensetzung entspricht und ob die physikalischen, chemischen und technischen Parameter der von FAO/WHO festgelegten Spezifikation entsprechen.

Der in der Veröffentlichung Vinke 2009 (JVL) dargestellte Stand bei der Beurteilung der Identität von Pflanzenschutzmitteln aus der Marktkontrolle wurde einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen, die in die Veröffentlichung Vinke 2014 (JVL) einfließen. Hier werden vor allem Kriterien zur Bewertung der Ergebnisse von Untersuchungen an Pflanzenschutzmittelproben aufgeführt. Diese umfassen analytische Methoden zur qualitativen und quantitativen Bestimmung von Wirkstoffen, Beistoffsubstanzen, Verunreinigungen und Fremdstoffen sowie physikalische, chemische und technische Parameter. Weiterhin wurde definiert, welche Sollwerte sowie welche Toleranzen bei der Bewertung der im Labor erhaltenen Ergebnisse zugrunde gelegt werden sollten. Die Erarbeitung dieser Parameter erfolgte in den BVL-Arbeitskreisen DAPA (Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelanalytik) und DAPF (Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittel-Formulierungen).

Der Vortrag gibt einen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand bei der Untersuchung von Proben aus der Marktkontrolle, die möglichen zu untersuchenden Parameter und der Bewertung der Ergebnisse.

#### Literatur

Vinke, 2009: Beurteilung der Identität von Pflanzenschutzmitteln aus der Marktkontrolle, Verbrauch Lebensm 4(1): S. 23–30

Vinke, 2014: Bewertung von Untersuchungen an Pflanzenschutzmitteln aus der Marktkontrolle, Verbrauch Lebensm 9: S. 81-92

## **29-6 - Der Missbrauch einer Parallelhandelsgenehmigung im Sinne von § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PflSchG**

*The misuse of a parallel trade permit according to § 50 (2) s. 1 no 2 German Plant Protection Act*

### **Mathias Uteß**

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abteilung 2, Referat 201, Grundsatzangelegenheiten, Braunschweig, mathias.utess@bvl.bund.de

Pflanzenschutzmittel dürfen in der Regel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie über eine Zulassung auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verfügen. Wegen des Prinzips des freien Warenverkehrs (Art. 34 ff AEUV) besteht daneben für jedermann die Möglichkeit des sogenannten Parallelhandels (Art. 52 der genannten Verordnung). Hiernach darf ein Pflanzenschutzmittel, das in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, in andere Mitgliedstaaten verbracht und dort in Verkehr gebracht werden, wenn im Einfuhrmitgliedstaat ein stofflich identisches Pflanzenschutzmittel (=Referenzmittel) zugelassen ist.

Ob diese Identität besteht, wird in einem Genehmigungsverfahren im Einfuhrmitgliedstaat geprüft. Der Antragsteller benennt im Verfahren den Ursprungsmitgliedstaat sowie das konkrete Produkt, das er verbringen möchte. Weiter muss er das Referenzmittel benennen. Die behördliche Identitätsprüfung erfolgt dann auf Grundlage amtlicher Informationen. Der Ursprungsmitgliedstaat übermittelt auf Anfrage die Zusammensetzung des beantragten Produktes. Über die Informationen zum Referenzmittel verfügt die prüfende Behörde bereits.

In Deutschland bestehen entsprechende Regelungen seit 2007. Bereits relativ frühzeitig zeigte sich, dass einige Produkte, die im Rahmen des Parallelhandels in Verkehr gebracht wurden, nicht die stoffliche Zusammensetzung aufwiesen, die sie nach den im Verfahren zugrunde gelegten Angaben hätten haben müssen. Weitere Ermittlungen bestätigten in etlichen Fällen, das seitens des Genehmigungsinhabers bewusst ein anderes Produkt in Verkehr gebracht wurde, als das beantragte. Häufig waren es nachgeahmte Produkte aus nicht zugelassenen Quellen.

Eine adäquate behördliche Reaktion war zunächst nicht möglich, da es keine passenden Rücknahme- oder Widerrufstatbestände gab. Deshalb schuf der deutsche Gesetzgeber hier einen spezifischen Tatbestand. Nach § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PflSchG ist eine Parallelhandelsgenehmigung zu widerrufen, wenn der Inhaber sie dazu missbraucht, ein anderes Pflanzenschutzmittel als das, für das die Genehmigung erteilt worden ist, in Verkehr zu bringen. Weitere Rechtsfolge eines solchen Widerrufs ist, dass dem Inhaber für zwei Jahre für kein Pflanzenschutzmittel eine neue Genehmigung erteilt werden darf. Im Wiederholungsfall ist die Sperrfrist fünf Jahre und es sind alle Genehmigungen für das gleiche Referenzmittel zu widerrufen.

Es ist nicht überraschend, dass die Missbrauchsproblematik zu vielen Gerichtsverfahren geführt hat. Geklärt ist mittlerweile, dass der Missbrauch lediglich bedingten Vorsatz erfordert und keinen direkten (u. a. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.11.2015, 10 LB 7/14). Weiter ist der Missbrauchstatbestand auch dann anwendbar, wenn die Missbrauchshandlung zeitlich vor der Einführung des Missbrauchstatbestandes gelegen hat (VG Braunschweig, Urteil vom 08.07.2009, 2 A 265/08). Dies ist kein Fall der unzulässigen echten Rückwirkung. Auch die Frage, ob die Sperrfrist verfassungskonform ist, war bereits Gegenstand von Gerichtsverfahren. Bei diesen trat jedoch vor dem BVerwG Erledigung ein, sodass es keine wirksamen Entscheidungen gibt. Vorinstanzen hielten die Regelung für verfassungsgemäß.

Für die Zukunft sind weitere Gerichtsverfahren zu erwarten. Häufig wird es dabei um die Subsumtion im Einzelfall gehen. Nicht unwahrscheinlich ist aber auch, dass sich noch abstrakte Rechtsfragen ergeben wie die bereits angesprochene Frage der Verfassungsmäßigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der fünfjährigen Sperre, oder die Frage, was ein Wiederholungsfall ist.

## **29-7 - Online-Fortbildung Sachkundenachweis Pflanzenschutz**

*Online further education for certificate of competence in plant protection*

### **Matthias Basedow**

Deutscher Bauernverlag / Landakademie, Matthias.Basedow@bauernverlag.de

Das Pflanzenschutzgesetz (§§ 10 und 22) schreibt vor, dass jeder, der Pflanzenschutzmittel anwendet oder verkauft, seine Sachkunde nachweisen muss. Dazu gehört auch die regelmäßige Fortbildung im Sinne des ‚Lebenslangen Lernens‘. Seit 2015 weisen die

Betreffenden ihre Sachkunde und auch die Fortbildungen mit dem Sachkundenachweis Pflanzenschutz (SKN) im Scheckkartenformat nach. Auch wer Nichtsachkundige anleitet oder beaufsichtigt oder über Pflanzenschutzmittel berät, muss sein Wissen regelmäßig ‚updaten‘. Wer die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält und seine Sachkunde nicht regelmäßig aktualisiert, dem drohen Bußgeld und parallel dazu ein Abzug von EU-Direktzahlungen (Cross Compliance-Verstoß).

Die Landakademie bietet seit 2015 eine anerkannte und in Zusammenarbeit mit der offiziellen Pflanzenschutzberatung erstellte vierstündige Online-Fortbildung zum Sachkundenachweis Pflanzenschutz an. Nutzer bringen sich damit umfassend auf den neuesten Stand in punkto

- Integriertem Pflanzenschutz,
- Schadursachen und Diagnosen,
- Pflanzenschutzmittelkunde,
- Rechtsgrundlagen,
- fachgerechte Aufbewahrung,
- Lagerung, Transport und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln,
- Verfahren der Ausbringung und Umgang mit Pflanzenschutzgeräten sowie
- Risikomanagement und Anwenderschutz.

Eine Teilnahmebescheinigung nach Abschluss der Fortbildung bestätigt die Teilnahme.

Der Online-Kurs hat viele Vorteile: Das Lerntempo ist individuell zu steuern. Der Kurs ist orts- und zeitunabhängig zu absolvieren. Die einzelnen Module lassen sich zusammenhängend oder in Etappen bearbeiten. Das Programm ist übersichtlich und benutzerfreundlich, die Menüführung ist selbsterklärend. Gut verständliche Texte, anschauliche Grafiken und informative Animationen vermitteln das notwendige Wissen auf einprägsame Weise.

Benötigt wird nur ein Computer mit Internet-Zugang. Teilnehmern steht der Kurs nach Buchung einen Monat lang rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können den Kurs jederzeit unterbrechen. Bereits angefangene Lektionen gehen nicht verloren. Nutzer können also jederzeit dort weitermachen, wo sie aufgehört haben.

Die Online-Fortbildung kommt den Wünschen der Landwirte nach einer zeit- und ortsunabhängigen Fortbildung sehr entgegen. Sie ist – das haben Erfahrungen gezeigt – nicht nur für technik- bzw. computeraffine Nutzer interessant, sondern wird über alle Altersgruppen und unabhängig von der individuellen IT-Vorbildung genutzt. Seit dem Sommer 2015 haben an dem Kurs bereits mehrere tausend Sachkundeinhaber teilgenommen. Das Fortbildungsangebot ist nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für den Handel, den Gartenbau und weitere Bereiche (Forst, Weinbau) anerkannt. Ab Herbst 2016 wird es neben der Landwirtschaft zusätzliche Online-Fortbildungen geben, die inhaltlich auf die Informationsbedürfnisse anderer Fachrichtungen der Sachkundeinhaber ausgerichtet sind.

## 29-8 - Der Einfluss des Abfallrechts auf das Pflanzenschutzrecht

### *Legal Impacts of Waste Legislation on Phytosanitary Legislation*

**Dieter Koeve**

RIGK GmbH, Wiesbaden, d.koeve@raekoeve.de

Die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, deren Verpackungen und Restmengen, ist in der deutschen Pflanzenschutzgesetzgebung nur ungenügend und zum Teil widersprüchlich geregelt. Das PflSchG regelt nur bestimmte Fälle der Entsorgung: wenn eine wegen Bestehens oder Enthaltens eines vollständig verbotenen Wirkstoffes ein Pflanzenschutzmittel nach dem KrWG zu beseitigen ist, hat gem. § 15 PflSchG die Beseitigung nach dem KrWG zu erfolgen, und § 27 PflSchG regelt die Entsorgung bei Beendigung der Zulassung durch *Rückgabe* des Anwenders an den Zulassungsinhaber, Einführer oder einen beauftragten Dritten. Andere Fälle der Entsorgung werden im PflSchG nicht geregelt. Der Anwendungsbereich des KrWG wiederum schließt in § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) explizit *Stoffe* nach dem deutschen PflSchG aus, so dass die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln nicht dem KrWG unterfallen. Dies gilt jedoch nicht für deren gebrauchten restentleerten Verpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter enthalten haben, zu denen gem. § 3 Abs. 7 Nr. 2 auch alle Pflanzenschutzmittel der Europäischen Pflanzenschutzverordnung VO (EG) Nr. 1107/2009 zählen, die nach § 8 VerpackVO zu entsorgen sind.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich alle Mühen gegeben, die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, deren Verpackungen und Restmengen noch unübersichtlicher zu gestalten. Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 10.04.2013 weist in Ziff. 4.8. explizit darauf hin, dass die europarechtlichen Vorgaben aus der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/128/EG v. 21.10.2009) in Art. 13 Abs. 1 e), der eine ganzheitliche Regelung über die *Rückgewinnung oder Entsorgung von Restmengen von Pestiziden und deren Verpackungen nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle* vorsieht, deshalb **nicht** umgesetzt worden sei, *da es in anderen Rechtsbereichen vielfältige Regelungen hierzu gibt*.

Die VerpackVO regelt zwar die Entsorgung von gebrauchten, restentleerten PSM-Verpackungen, die sonstigen gesetzlichen Regelungen enthalten jedoch keine rechtlichen Grundlagen über die Entsorgung von Restmengen, insbesondere klären sie nicht, wer eigentlich entsorgungspflichtig in Bezug auf die Restmengen ist und wie diese zu entsorgen sind.

Die Frage der Entsorgungspflichtigkeit und der Verweis auf europa- oder nationalstaatliche Regelungen über die Entsorgung von Restmengen von Pflanzenschutzmitteln berühren jedoch grundsätzliche Fragen nach deren Abfalleigenschaft, nach dem Ende der Entsorgungspflichtigkeit, was wiederum eine erhebliche Bedeutung für die haftungs-, ordnungswidrigkeits- und abfallstrafrechtlichen Folgen bei deren Entsorgung hat. Nicht zuletzt ist zu klären, wer für die Kosten der Entsorgung aufzukommen hat.

Der Vortrag behandelt im Einzelnen das Nebeneinander der europa- und nationalrechtlichen Bestimmungen über die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, deren Restmengen und Verpackungen und weist im Einzelnen nach, dass die europarechtlich vorgegebenen Ermächtigungsgrundlagen über die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und deren Verpackungen nicht konsistent in dem deutschen Recht angepasst bzw. umgesetzt wurden.